

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2006/208 vom 27. Februar 2008**

Sg Versicherungsgericht, 2008-02-27, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_IV\\_2006\\_208](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2006_208)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2006/208 du 27 février 2008

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2006/208 del 27 febbraio 2008

## **Regeste**

Art. 43 ATSG Beweiswert von Arztberichten Die Arbeitsfähigkeit in einer adaptierten Tätigkeit wird durch einen Berichts eines RAD-Arztes, welchen den Betroffenen nie untersucht hat, und seine abweichende Beurteilung auf Berichte des Hausarztes stützt, der sich nie konkret zur Arbeitsfähigkeit in einer adaptierten Tätigkeit geäußert hat, nicht ausreichend nachgewiesen. Art. 16 ATSG Zumutbarer Berufswechsel vom gelernten Sanitärinstallateur zur Hilfskraft (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 27. Februar 2008, IV 2006/208).

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Nach Art. 28 Abs. 1 IVG besteht der Anspruch auf eine ganze Invalidenrente, wenn die versicherte Person mindestens zu 70%, und derjenige auf eine Dreiviertelsrente, wenn sie mindestens zu 60% invalid ist. Bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 50% besteht Anspruch auf eine halbe Rente und bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40% Anspruch auf eine Viertelsrente. Unter Invalidität wird die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit verstanden (Art. 8 Abs. 1 ATSG). Erwerbsunfähigkeit ist der durch eine Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 ATSG).

### **E. 2**

Für die Bestimmung des Invaliditätsgrades wird nach Art. 16 ATSG das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte (Invalideneinkommen) in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (Valideneinkommen).

### **E. 3**

Um den Invaliditätsgrad bemessen zu können, ist die Verwaltung und im Beschwerdefall das Gericht auf Unterlagen angewiesen, die ärztliche und gegebenenfalls auch andere Fachleute zur Verfügung zu stellen haben. Aufgabe des Arztes oder der Ärztin ist es, den Gesundheitszustand zu beurteilen und dazu Stellung zu nehmen, in welchem Umfang und bezüglich welcher Tätigkeiten die versicherte Person arbeitsunfähig ist (BGE 125 V 261 Erw. 4). Das Gericht hat den Sachverhalt von Amtes wegen festzustellen und demnach zu prüfen, ob die vorliegenden Beweismittel eine zuverlässige Beurteilung des strittigen

Leistungsanspruches gestatten. In diesem Rahmen haben Verwaltungsbehörden und Sozialversicherungsrichter zusätzliche Abklärungen stets dann vorzunehmen oder zu veranlassen, wenn hiezu aufgrund der Parteivorbringen oder anderer sich aus den Akten ergebender Anhaltspunkte hinreichender Anlass besteht (BGE 117 V 282 Erw. 4a; BGE 100 V 52 = ZAK 1985, 53, Erw. 4a mit Hinweisen). Hinsichtlich des Beweiswertes eines Arztberichts ist entscheidend, ob der Bericht für die streitigen Belange umfassend ist, auf allseitigen Untersuchungen beruht, auch die geklagten Beschwerden berücksichtigt, in Kenntnis der Vorakten abgegeben worden ist, in der Darlegung der medizinischen Zusammenhänge und in der Beurteilung der medizinischen Situation einleuchtet und ob die Schlussfolgerungen des Experten begründet sind (BGE 125 V 352 Erw. 3a). In beweisrechtlicher Hinsicht gilt in Bezug auf alle Unterlagen der Grundsatz der freien Beweiswürdigung (BGE 122 V 157; BGE 123 V 331 Erw. 1c).

#### **E. 4**

Dass der Beschwerdeführer seine angestammte Tätigkeit nur noch im Rahmen von 25% ausüben kann, ist nicht strittig. Zu prüfen ist, in welchem Umfang der Versicherte in einer adaptierten Tätigkeit arbeitsfähig ist. Dass dem Beschwerdeführer nach seinen persönlichen Verhältnissen eine adaptierte Tätigkeit zugemutet werden kann, auch wenn nurmehr eine Hilfsarbeiterstelle bekleidet werden könnte, ist mit der Beschwerdegegnerin grundsätzlich zu bejahen. Obwohl gelernter Berufsmann, muss er, da eine berufliche Neuausbildung aus Altersgründen entfällt, auch eine Hilfsarbeit annehmen oder sich im Verweigerungsfall anrechnen lassen (Ueli Kieser, Der praktische Nachweis des rechtserheblichen Invalideneinkommens in: René Schaffhauser/Franz Schlauri, Rechtsfragen der Invalidität in der Sozialversicherung, St. Gallen, 1999, 54ff; zum zumutbaren Berufswechsel vgl. auch das Urteil des Bundesgerichts I 11/00 vom 22. August 2001).

4.1 Zur adaptierten Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers äusserte sich erstmals Dr. A.\_\_\_\_, Allgemeinmediziner, am 21. Juni 2005. Zu diesem Zeitpunkt war jener der Ansicht, dass der Versicherte in adaptierter Tätigkeit wahrscheinlich annähernd 100% arbeiten könnte. Dr. D.\_\_\_\_ vom RAD ging am 23. Januar 2005 von einer diesbezüglichen Arbeitsfähigkeit von 80-100% aus. Nachdem die Beschwerdegegnerin anlässlich ihrer internen Rentenberechnung festgestellt hatte, dass der Beschwerdeführer bei einer Arbeitsfähigkeit von 80% einen Anspruch auf eine Viertelsrente hätte, nicht jedoch bei einer Arbeitsfähigkeit von 100% und deswegen um eine genauere Einschätzung der Arbeitsfähigkeit gebeten hatte, legte Dr. D.\_\_\_\_ am 9. Februar 2006 die Arbeitsfähigkeit bei adaptierter Tätigkeit auf 100% fest. Eine Begründung dieser Einschätzung fehlt jedoch. Nachdem dies vom Beschwerdeführer in der Beschwerde gerügt worden war, bat die Beschwerdegegnerin Dr. A.\_\_\_\_ u.a. um eine präzise Beschreibung der zumutbaren (Rest-)Arbeitsfähigkeit des Versicherten in angepassten Tätigkeiten, um die angebliche Verschlechterung des Zustandes nachvollziehen zu können. Dieser führte am 8. Dezember 2006 dazu aus, er habe im Bericht vom 21. Juni 2005 die Prognose gewagt, dass bei rückenadaptierter Arbeit wahrscheinlich annähernd eine 100% Arbeitsfähigkeit erreicht werden könnte. Wahrscheinlich infolge der zunehmenden beruflichen Belastung hätten die lumbovertebralen und vor allem die lumboradikulären Schmerzen wieder zugenommen, weshalb der Versicherte ab dem 1. Oktober 2005 nur noch 25% arbeiten können. Diese 25% beziehen sich auf die "weitgehend adaptierte" Tätigkeit im angestammten Tätigkeitsbereich. Eine Beschreibung der Arbeitsfähigkeit des Versicherten in einer "wirklich" leidensadaptierten Tätigkeit kann dem Schreiben nicht entnommen werden. Anschliessend an diesen neuen Bericht von Dr. A.\_\_\_\_ begründet Dr. D.\_\_\_\_ die seiner

Ansicht nach bestehende 100%-ige Arbeitsfähigkeit in einer rückenadaptierten Tätigkeit damit, dass die letzte bildgebende Diagnostik im April 2004 stattgefunden habe und eine neue Bildgebung vorgenommen worden wäre, wenn eine gravierende Verschlechterung eingetreten wäre, um der Ursache nachzugehen. Dies sei aber nicht dokumentiert. Ebenso wenig dokumentiert ist jedoch, dass Dr. A.\_\_\_\_ jemals, auch nicht im Jahre 2004, exakte Angaben zur "aktuell" bestehenden Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers in leidensadaptierter Tätigkeit gemacht hätte. Bei der einzigen dokumentierten Aussage betreffend der Arbeitsfähigkeit in einer leidensadaptierten Tätigkeit handelt es sich um eine Prognose aus dem Jahre 2005. Von Dr. A.\_\_\_\_ liegt also keine brauchbare Einschätzung der Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers in leidensadaptierter Tätigkeit vor. Auch auf die Einschätzungen von Dr. D.\_\_\_\_, der den Beschwerdeführer nie untersucht hat, und die sich allein auf eine arbeitsmedizinische Gewichtung der Akten und die Angaben von Dr. A.\_\_\_\_ stützen, kann nicht abgestellt werden. Es ist denkbar, dass eine genaue spezialärztliche Untersuchung eine substantielle Behinderung auch in einer adaptierten Tätigkeit an den Tag bringt, die einen Rentenanspruch begründen kann. Da keiner der vorliegenden Berichte den Voraussetzungen für die Beweiskraft ärztlicher Berichte genügt, hat die Beschwerdegegnerin ein spezialärztliches Gutachten betreffend der Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers in angestammter und in leidensadaptierter Tätigkeit einzuholen. 4.2 Aufgrund obiger Erwägungen ist der Einspracheentscheid vom 14. September 2006 aufzuheben und die Angelegenheit zur Vornahme der erwähnten vertieften Abklärung und zur Neuurteilung an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen.

## **E. 5**

5.1 Gerichtskosten sind gemäss Art. 61 lit. a ATSG keine zu erheben. 5.2 Die Rückweisung zur Neuurteilung gilt praxisgemäss als volles Obsiegen (ZAK 1987 S. 268 Erw. 5a). Somit unterliegt die Beschwerdegegnerin vollumfänglich. Bei diesem Verfahrensausgang hat der Beschwerdeführer Anspruch auf eine Parteientschädigung, die vom Gericht ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses bemessen wird (Art. 61 lit. g ATSG; vgl. auch Art. 98 ff. VRP/SG, sGS 951.1). Der Vertreter des Beschwerdeführers hat mit der Replik eine Honorarnote in der Höhe von Fr. 3'906.75 eingereicht, die deutlich übersetzt erscheint. Der Bedeutung der Streitsache und dem Aufwand angemessen erscheint eine pauschale Parteientschädigung von Fr. 3'000.- (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer). Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 53 GerG entschieden: 1. In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird der Einspracheentscheid vom 14. September 2006 aufgehoben und die Sache zur weiteren Abklärung und zu neuer Verfügung im Sinne der Erwägungen an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen. 2. Gerichtskosten sind keine zu erheben. 3. Die Beschwerdegegnerin hat dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung von pauschal Fr. 3'000.- (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer) zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.